

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Immissionsschutzanlage "Nähermemminger Weg"**

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl I 2015 S. 1722) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) und mit § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Nördlingen vom 28.07.2007 folgende

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Immissionsschutzanlage "Nähermemminger Weg"**

§ 1

Lage der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage "Nähermemminger Weg" befindet sich am südlichen Rand des Bebauungsplangebietes "Nähermemminger Weg", Bebauungsplan. Nr. 161. Lage und Ausgestaltung der Lärmschutzwand ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie dem Bauprogramm.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage "Nähermemminger Weg" ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Nördlingen stehen und sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bebauungsplan und dem Bauprogramm verwirklicht ist.

§ 3

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Grundstücke, bei denen lediglich eine Teilfläche an der Schallpegelminderung teilnimmt, gehören nicht zu den erschlossenen Grundstücken, wenn nur die Außenbereichsflächen die Schallpegelminderung erfahren.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 3) nach deren Grundstücksflächen verteilt. Grundstücke, auf denen kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nehmen nicht an der Verteilung teil. Für diese Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Unterkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 dB(A) | 50 v. H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 5

Ablösung

Der Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Nördlingen, den 21.03.2016
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister